

HAUSHALTSSATZUNG

der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.913.588.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.000.268.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.879.501.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.879.926.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.320.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.973.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.955.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	468.755.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.433.776.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.494.654.800 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoeregietrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2015

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	25.502.550	Euro
Aufwendungen in Höhe von	27.502.550	Euro

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	5.017.000	Euro
Ausgaben in Höhe von	5.017.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf

99.955.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von **68.854.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a und 2b dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoeregietrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **31.101.000 Euro** werden als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.910.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

29.191.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf

157.160.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

313.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

460 v.H.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Hannover,

18.12.2014



(Schostok)
Oberbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG**der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2015**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes festsetzt auf
	-EURO -	-EURO -	-EURO -
1	2	3	4
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	1.913.588.000	5.000.000	1.918.588.000
ordentliche Aufwendungen	2.000.268.700	20.000.000	2.020.268.700
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Finanzhaushalt			
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.879.501.400	0	1.879.501.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.879.926.800	14.500.000	1.894.426.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.320.000	0	54.320.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.973.000	50.000.000	195.973.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.955.000	50.000.000	549.955.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	468.755.000	0	468.755.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.433.776.400	50.000.000	2.483.776.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.494.654.800	64.500.000	2.559.154.800

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2015 **nicht** geändert

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 99.955.000 Euro um 50.000.000 Euro erhöht und damit auf

149.955.000 Euro

neu festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** **erhöht** sich die Kreditermächtigung um 50.000.000 Euro und ergibt eine neue Kreditermächtigung in Höhe von **118.854.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a und 2b dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **31.101.000 Euro** werden **nicht** verändert und

als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird **nicht** geändert.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird **nicht** geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **nicht** geändert

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **nicht** geändert.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 **nicht** geändert.

§ 6

Der Inhalt des §6 wird gegenüber der Beschlussfassung vom 18.12.2014 **um folgenden Punkt erweitert:**

Für die mit dieser Haushaltsnachtragssatzung in § 2 festgesetzte Erhöhung der Kreditermächtigung um 50.000.000 Euro wird die Zweckbindung gemäß § 18 (2) GemHKVO für die Auszahlungen von Investitionen für das Sofortprogramm zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Hannover erklärt.

Hannover,

19.02.2015



Schostok
Oberbürgermeister